

Beglaubigte Abschrift

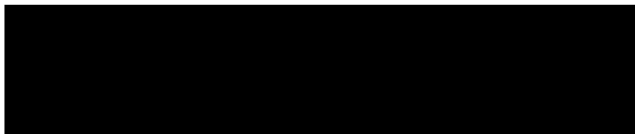
VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:
1 A 1886/17 SN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren



- Kläger -

gegen

Unfallkasse M-V,
Wismarsche Straße 199, 19053 Schwerin

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin am

7. August 2017

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Skeries als Berichterstatter

beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Beteiligten haben den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Somit ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.

Es entspricht der Billigkeit, die Kosten der Beklagten aufzuerlegen. Das vorliegende Ereignis liegt darin, dass der Kläger die im Klageantrag aufgeführten Informationen dadurch erhalten hat, dass er im Nachgang zum Eilverfahren 1 B 760/17 SN Akteneinsicht nehmen konnte. Wäre es dazu nicht gekommen, hätte der Kläger mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit obsiegt, weil nicht ersichtlich ist, auf welche Rechtsnormen sich die Beklagte hätte stützen können, insbesondere die Namen des – in dieser Angelegenheit nach dem IFG nicht einmal zuständig gewesenenen, gleichwohl aber tätig gewordenen - Widerspruchsausschusses zu offenbaren. Die gegenteilige Auffassung hält das Gericht für geradezu abwegig.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss zu 1. ist unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen den Beschluss zu 2. kann schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ERVVO M-V) vom 18. Dezember 2008 [GVOBl. M-V 2009, 53], geändert durch Verordnung vom 20. März 2017 [GVOBl. M-V S. 62] oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

Skeries

